

Richtlinien

zur Förderung der örtlichen Vereine und Organisationen der Stadt Spaichingen Stand 01.01.2024

I. Zielsetzung

Die Gesellschaft ist auf vielfältige Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Dies geschieht vornehmlich in zahlreichen Vereinen und Vereinigungen auf den Gebieten des Sports, der Kultur, des Sozialen, der Umwelt und anderen bürgerschaftlichen Aktivitäten. Deshalb kommt den Vereinen und Verbänden in der Stadt eine besondere Bedeutung zu. Die Arbeit von Vereinen und Verbänden und die Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit ist ein unverzichtbarer Bestandteil des städtischen Gemeinwesens. Aus diesem Grund fördert die Stadt das freiwillige Engagement und die gesellschaftlichen Leistungen der Vereine und einzelner, namentlich nach benannten Vereinigungen. Die bisherige Förderung basiert auf der Vereinsförderrichtlinie, Stand 01.07.2017.

Ziel ist es, eine möglichst gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung durch die Stadt zu erreichen und damit die Vereine in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bewilligt werden. Sie richten sich nach der Haushaltslage der Stadt Spaichingen und können den jeweiligen finanziellen Verhältnissen angepasst werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung finanzieller oder sachlicher Art besteht nicht.

II. Gegenstand der Förderung

Die Stadt begrüßt das vielfältige und breite Engagement der Bürgerinnen und Bürger und unterstützt dies, soweit es für die örtliche Gemeinschaft bedeutsam ist. Dies ist dann der Fall, wenn Initiativen für alle Altersklassen zugänglich sind. Die Förderung wird in folgende Kategorien eingeteilt.

1. Grundförderung
2. Sportförderung (Vereinsanlagenförderung und Förderung von Meisterschaften)
3. Jugendförderung
4. Kulturförderung und Förderung caritativer Vereine, sowie Seniorenclubs
5. Förderung der Heimatpflege
6. Bildungsförderung
7. Förderung der Rettungsdienste
8. Förderung des Kinderschutzes
9. Förderung von Menschen mit besonderem Förderbedarf sowie Seniorenarbeit

III. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Alle Spaichinger Vereine/Vereinigungen erhalten eine Förderung nach diesen Richtlinien, wenn folgende Voraussetzungen bei Ihnen vorliegen:

- Sitz in Spaichingen
- Eintragung im Vereinsregister
- Anerkennung als gemeinnützig im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen
- Offen für alle Einwohner der Stadt
- Erbringung von Leistungen für die örtliche Gemeinschaft.

Soweit in diesen Richtlinien eine Förderung zugunsten von Personen oder Vereinigungen aufgenommen ist, die nicht vorstehende Fördervoraussetzungen oder diese nicht in Gänze erfüllen, bleibt deren Förderung hiervon unberührt.

Von der Förderung ausgenommen sind

- Vereine, deren Vereinszweck in der finanziellen und sächlichen Unterstützung von Einrichtungen oder bestimmten Personenkreisen besteht, insbesondere Fördervereine (z.B. Kath. Schulwerk, Kreuzbund e.V., Schulfördervereine etc.) soweit sie in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich aufgeführt sind.
- Vereine, die zwar in Spaichingen angemeldet, jedoch keine ausschließlichen ortsbezogenen Zwecke verfolgen, etwa weil sie in einer Bezirks-, Regional-, oder größeren gebietsbezogenen Einheit organisiert sind. (Bezirksimkerverein Spaichingen – Heu-berg etc.)
- Selbsthilfegruppen (Deutsche Parkinsongesellschaft etc.)
- Politische Parteien und politische Gruppierungen
- Religionsgemeinschaften soweit sie in diesen Richtlinien nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat über die Förderfähigkeit einer Vereinigung. Soweit Förderfähigkeit gegeben ist, ist für bestimmte Fördertatbestände ein Antrag des Vereins erforderlich. Etwaig mehrere Zuschüsse werden zusammengefasst und jährlich in einer Summe ausbezahlt, sie werden bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres überwiesen.

Eine Fördermaßnahme kann nur einmal beantragt werden und ist nach Zuschussgewährung oder deren Ablehnung nicht in einem anderen Bereich förderfähig.

IV. Fördertatbestände

1. Grundförderung

Jeder Verein, der nach den Allgemeinen Fördervoraussetzungen förderfähig ist, erhält pro Kalenderjahr eine Grundförderung gemäß Anlagennachweis 14 b (Seite 346 ff des Haushaltsplanes 2017) mit einem Aufschlag in Höhe von 20%. Hierfür ist kein Zuschussantrag zu stellen.

1.2 Zuschuss bei Vereinsjubiläen

Bei einem Vereinsjubiläum, oder Abteilungsjubiläum eines Vereins, dessen Jahreszahl durch 25 teilbar ist, erhält der Verein eine Ehrengabe. Voraussetzung hierfür ist, dass das Jubiläum gefeiert wird. Die Ehrengabe beträgt den vierfachen Euro-Betrag des Jubiläums, höchstens jedoch 400 €.

Zur Durchführung der Jubiläumsfeierlichkeiten stellt die Stadt Spaichingen im Rahmen ihrer Möglichkeiten stadteigene Räumlichkeiten (wie z.B. die Stadthalle) ohne Erhebung eines Benutzungsentgelts, Nebenkosten und anfallende Personalkosten der Stadtverwaltung zur Verfügung. Die kostenfreie Überlassung erfolgt erstmalig nach 10 Jahren und an Vereinsjubiläumsszahlen, die durch 10 teilbar sind, sowie an den Jubiläumsjahren, für die eine Ehrengabe beansprucht werden kann.

1.3 Zuschüsse für überregionale und für die Stadt bedeutsame Veranstaltungen

Über die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von oder die Teilnahme an überregionalen und für die Stadt Spaichingen bedeutsamen Veranstaltungen entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einzelfall nach Antragstellung durch den Verein. Hierzu zählen insbesondere die Ausrichtung von internationalen oder deutschen Meisterschaften im Sport oder überregionalen kulturellen Treffen wie etwa einem Narrenringtreffen des Narrenrings.

2. Zuschuss für Vereinseinrichtungen

Die Stadt gewährt für vereinseigene Einrichtungen auf dem Markungsgebiet der Stadt Zuschüsse. Diese werden für den Bau-, Modernisierung, wesentliche bauliche Verbesserungen, als auch für die Unterhaltung und Pflege von Anlagen gewährt.

2.1 Zuschuss für vereinseigene Anlagen im Gemarkungsgebiet der Stadt Spaichingen

Soweit ein Verein eine vereinseigene Anlage neu errichtet, modernisiert oder baulich verbessert, erhält er hierfür einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 15% der Gesamtkosten abzüglich der Spenden. Werterhaltende Maßnahmen sind hiervon nicht erfasst. Eigenleistungen werden als Kosten anerkannt. Für Eigenleistungen werden die Stundensätze des Württembergischen Landessportbundes zugrunde gelegt. Der Höchstzuschuss beträgt 25.000 €. In Einzelfällen, wenn es das Eigeninteresse der Stadt (z.B. Förderung des Schulsports) gebietet, kann eine Erhöhung des Zuschusses gewährt werden. Die vereinseigene Anlage muss zur Ausübung des Vereinszwecks erforderlich sein. Vereinsheime, die dem geselligen Zusammentreffen der Vereinsmitglieder dienen, werden nicht bezuschusst. Über die Förderung entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt.

2.2 Unterhaltungs- und Pflegezuschuss

Für vereinseigene Sportanlagen (Sportplätze, Turn- und Sporthallen), die vom Verein selbst unterhalten werden, gewährt die Stadt einen jährlichen Unterhaltungs- und Pflegezuschuss in Höhe von 0,75 €/qm Nutzfläche, jedoch höchstens insgesamt 4000,00 € pro Verein als Unterhaltungs- und Pflegezuschuss für vereinseigene Sportanlagen. Nebenflächen, wie Zuwegungen, Tribünen, Lager- und Geräteräume, Geschäftszimmer, sowie Versammlungs- und Clubräume werden nicht gefördert.

Der Schneeschuhverein Spaichingen erhält für die Pflege des Skihangs einen Festbetragszuschuss in Höhe von 850 €/Jahr.

Der Schützenverein erhält für die Unterhaltung der Schießanlage einen Festbetragszuschuss in Höhe von 1.700 €/Jahr.

Der Radfahrverein Spaichingen erhält zur Abmilderung der laufenden Kosten der Ausleuchtung der RVS Arena einen Zuschuss in Höhe von 2.700 €/Jahr.

Ein Verein, der eine vereinseigene Anlage zum Sportbetrieb unterhält, kann einen Betriebskostenzuschuss zur Abfederung der Kosten des laufenden Betriebs beantragen, soweit er keine städtischen Hallen oder Einrichtungen zum Sportbetrieb in Anspruch nimmt. Ein Betriebskostenzuschuss kann nur für die Anlage des Sportbetriebs, nicht jedoch für Vereinsheime, die auch dem geselligen Zusammenkommen dienen, beantragt werden. Über die Gewährung entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einzelfall auf Antrag. Der Zuschuss wird immer für die Dauer des Kalenderjahres gewährt, in welchem der Antrag auf Bezuschussung gestellt wird. Die Bezuschussung darf höchstens 25% der laufenden Betriebskosten für Strom, Gas und Wasser betragen.

2.3 Bewilligungsverfahren

Zuschussanträge sollen bis zum 30.06. eines jeden Jahres gestellt werden. Soweit es sich um bauliche Maßnahmen handelt, sind dem Antrag ein Finanzierungsplan, ein Bauplan und eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Drittmittel beantragt wurden oder bewilligt worden sind.

Drittmittelförderung wird bei den Gesamtkosten in Abzug gebracht.

2.4 Sportförderung für die Teilnahme an Meisterschaften

Für Mitglieder von Turn- und Sportvereinen, sowie von Zuchtvereinen (Kleintierzüchter, Vogelzucht) die an Deutschen oder internationalen Meisterschaften teilnehmen, erhält der Verein einen Zuschuss in Höhe 30 € je Teilnehmer (Person). Sieger bei Deutschen oder internationalen Meisterschaften werden im Rahmen der Jugendsportlerehrung von der Stadt geehrt.

3. Jugendförderung

3.1

Der Verein erhält zur Förderung der Jugendarbeit für jedes dem Verband gemeldete jugendliche Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen jährlichen Betrag in Höhe von 12 Euro. Für jedes jugendliche Mitglied mit besonderem Förderbedarf (Schwerbehinderung) 20,00€. Maßgeblich ist die an den Verband gemeldete Zahl der jugendlichen Mitglieder zum 1.01. des laufenden Jahres. Förderanträge sollen bis zum 30.06. des Jahres bei der Stadt eingereicht sein. Erfolgt eine Einreichung nicht oder verspätet, kann die Auszahlung der Zuschüsse für das laufende Jahr nicht mehr gewährleistet werden. Maßgeblich sind die im Verein aktiven Jugendlichen, unabhängig Ihres Wohnortes.

Die Bergsteigergruppe des Deutschen Alpenvereins, die im übergeordneten Dachverband organisiert ist, hat Anspruch auf Jugendförderung für die in der Ortsgruppe Spaichingen aktiven Jugendlichen.

3.2

Die Jugendförderung der Feuerwehr Spaichingen erfolgt mit einem jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 12 € je Mitglied unter 18 Jahren. Basis der Abrechnung ist die vom Stadtbrandmeister gemeldete Zahl jugendlicher Mitglieder zum 1.01. des laufenden Jahres.

3.3

Zur Förderung der Jugendarbeit in den kirchlichen Jugendverbänden erhält die Kath. Kirche einen jährlichen Festbetragszuschuss in Höhe von 900 € und die Evang. Kirche in Höhe von 300 €.

4. Kulturförderung und Förderung caritativer Vereine und Seniorenclubs**4.1 Stadtkapelle**

Die Stadtkapelle Spaichingen erhält einen jährlichen Barzuschuss in Höhe von 8.900 €. Die Stadt ist Anstellungsträger des Dirigenten der Stadtkapelle zu einem Anstellungsgrad von 50%.

Die Stadtkapelle erhält keinen Zuschuss zur Jugendförderung. Dies ist mit dem Barzuschuss und der in der Regel den Jungmusikern gewährten Förderung nach der Bildungscard und Investitionszuschuss an die Musikschulen für Instrumentalunterricht abgegolten.

4.2 Narrenzunft Deichelmaus

Die Narrenzunft Deichelmaus e.V. erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.800,00 €.

4.3 Liederkranz Spaichingen/Jugendchor Spaichingen

Der Liederkranz Spaichingen e.V. und der Jugendchor Spaichingen erhalten jeweils einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.800,00 €.

4.4 Stadtkünstlerverein

Zur Durchführung des Projekts „Stadtkünstler“ erhält der Verein für die Durchführung der Aktion und anschließender Übergabe des Kunstwerks an die Stadt zu deren Eigentum einen Zuschuss i.H.v.7.500 €. Der Zuschuss wird alle zwei Jahre gewährt.

4.5 Kirchenkonzerte

Der Kirchenchor Spaichingen erhält für die Durchführung eines überregionalen Konzertes in Spaichingen, welches er mit anderen Chören der Raumschaft durchführt, einen Festbetragszuschuss in Höhe von 3.000 €. Der Zuschuss wird auf Antrag alle zwei Jahre gewährt.

Der Kirchenchor erhält für die Durchführung von Kirchenkonzerten auf dem Dreifaltigkeitsberg einen Zuschuss in Höhe von 400,00 € je Konzert, maximal jedoch 800,00 € pro Jahr.

4.6 Posaunenchor

Der Posaunenchor erhält einen jährlichen Barzuschuss in Höhe von 400,00 €.

4.7 Jagdhornbläser

Die Jagdhornbläser erhalten einen jährlichen Barzuschuss in Höhe von 200,00 €.

4.8 Förderung weiterer, nicht gemeinnütziger Vereine/Vereinigungen

Zur Durchführung des Großtauschtages in Spaichingen erhält der Briefmarkensammlerverein einen Zuschuss in Höhe von 100 € pro Veranstaltung, die auf die Hallenmiete angerechnet werden kann. Der Zuschuss kann jährlich nur einmal beansprucht werden. Er wird nur gewährt, soweit die Veranstaltung durchgeführt wird.

4.9 Förderung caritativer Vereine und Vereinigungen

Caritative Vereine erhalten pro Verein einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von 100 € sowie einen jährlichen Zuschuss von 1 € pro Mitglied, welches in Spaichingen wohnt, für die Mitgliederbetreuung und Mitgliederberatung.

Der Kinderschutzbund in Spaichingen erhält einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von 100,00€ sowie einen jährlichen Zuschuss von 1,00€ pro Mitglied, welches in Spaichingen wohnt, für Unterstützungsmaßnahmen bedürftiger Kinder.

5. Förderung der Heimatpflege

5.1 Heimatverein Spaichingen

Der Heimatverein Spaichingen setzt sich für die Wahrung des heimatgeschichtlichen Brauchtums ein. Hierfür und für die Betreuung des ehrenamtlichen Aufsichtsdienstes erhält er einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.000,00 €.

5.2 Schwäbischer Albverein

Der Schwäbische Albverein erhält für die Aufstellung, Instandsetzung und Unterhaltung der Wanderwegebeschilderung einen Barzuschuss in Höhe von 300 €.

5.3 BUND

Der BUND erhält als eingetragener Verein einen Barzuschuss in Höhe von 200,00 €.

5.4 Funkenhexen

Die Funkenhexen erhalten für die Durchführung des Funkenfeuers einen Barzuschuss in Höhe von 1.500 €.

5.5 Menschen für Tiere

Der Verein Menschen für Tiere erhält als Barzuschuss pro Einwohner einen Eurobetrag. Derzeit 0,70 Euro. Bei einer kreiseinheitlichen Regelung wird der Betrag entsprechend der kreiseinheitlichen Regelung angepasst.

5.6 Vogelfreunde und Kleintierzüchter

Zur Durchführung von Schautagen erhalten die Vogelfreunde und der Kleintierzuchtverein einen Zuschuss in Höhe von jeweils 150 € pro Veranstaltung, die auf die Hallenmiete angerechnet werden kann. Der Zuschuss kann jährlich nur einmal beansprucht werden. Er wird nur gewährt, soweit die Veranstaltungen durchgeführt werden.

6. Bildungsförderung

6.1 Volkshochschule

Der Volkshochschule werden zu Unterrichtszwecken im Rahmen der allgemeinen Weiterbildung und Erwachsenenbildung städtische Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Sie erhält des Weiteren einen Personalkostenzuschuss in Höhe von 16.650 € und einen Zuschuss für Kulturarbeit in Höhe von 2.800 €.

6.2 Kath. Bildungswerk

Das Kath. Bildungswerk erhält zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen städtische Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhält es einen jährlichen Festbetragszuschuss in Höhe von 750 €.

7. Förderung der Mitglieder der Rettungsdienste

7.1 Feuerwehr Spaichingen

Die Feuerwehr Spaichingen erhält als Ausgleich für besondere Belastungssituationen im Rettungseinsatz einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.300 € als Kameradschaftsgeld.

7.2 DLRG Spaichingen-Aldingen

Die DLRG erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.300 €. Der Zuschuss dient als Ausgleich für den Rettungsdienst im städtischen Freibad.

Pro Schichteinsatz (Wochenende und Feiertage), welcher 4 Stunden dauert und für Sondereinsätze erhält das DLRG für 2 Personen eine Entschädigung von 5,00 €/ Stunde pro Person.

7.3 DRK

Das DRK Spaichingen erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.300 €.

8. Überlassung von Räumlichkeiten

Die Stadt stellt den Vereinen/Vereinigen (gilt auch für die Bergsteigergruppe des Deutschen Alpenvereins/Ortsgruppe Spaichingen) im Rahmen ihrer Möglichkeiten städtische Einrichtungen (Sportplätze, Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume, Klassenräume sowie deren Nebenanlagen und Einrichtungen) zu Trainings- und Übungszwecken sowie zu sportlichen Amateurveranstaltungen zur Verfügung. Grundlage hierfür sind die von der Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der Belange der Vereine aufgestellten Belegungspläne sowie die mit den Vereinen abgeschlossenen Pacht-, Miet- und Nutzungsvereinbarungen.

Die Benutzung von städtischen Räumlichkeiten ist für Vereine kostenlos, wenn bei der Veranstaltung keine Eintrittsgelder oder Startgelder erhoben werden. Einmal pro Jahr ist die Nutzung städtischer Räumlichkeiten kostenfrei. Es werden auch keine Nebenkosten (z.B. Strom, Wasser) oder anfallende Personalkosten (z.B. Hausmeister, Reinigung) in Rechnung gestellt.

Werden Einrichtungen einem Verein/einer Vereinigung zur alleinigen Nutzung überlassen, wird entsprechend der hierfür abzuschließenden besonderen Vereinbarung (Mietvertrag) ein angemessenes Entgelt erhoben. Dies gilt auch für städtische Grundstücke oder Einrichtungen, die auf dem Wege der Pacht oder Erbpacht an Vereine überlassen werden. Für Spiele der aktiven Mannschaften wird kein Nutzungsentgelt (Kunstrasenplatz, Duschen) verlangt, wenn keine Eintrittsgelder verlangt werden. Z. B. Freundschaftsspiele.

9. Städtepartnerschaft

Zur Förderung und Vertiefung der städtischen Partnerschaften wird für Vereinsfahrten zu den städtischen Partnerstädten ein Fahrtkostenzuschuss von 30,00 € für Erwachsene und 50 € für Schüler und Jugendliche gewährt. Für die Unterbringung und Bewirtung von Besuchern aus den Partnerstädten erhält der Verein 20,00 € pro Person. Sonstige Maßnahmen im Rahmen der Partnerschaft werden auf Einzelantrag gefördert, insbesondere kulturelle Maßnahmen.

10. Sachleistungen im Rahmen der Brauchtumspflege

Die bisher von der Stadt gewährten Sachleistungen, die zur Brauchtumspflege und Kulturförderung für Vereine erbracht worden sind (Betriebshofleistungen bei Veranstaltungen) werden auch im bisherigen Umfang weiterhin gewährt.

11. Antragsfristen

11.1

Anträge auf laufende Förderung sollen – soweit die Bezuschussung nicht automatisch erfolgt – bis zum 30.06. des Jahres, für welches die Förderung gewährt werden soll, gestellt werden.

11.2

Anträge auf einmalige Förderung sollen vor Durchführung der Maßnahme/Veranstaltung gestellt werden.

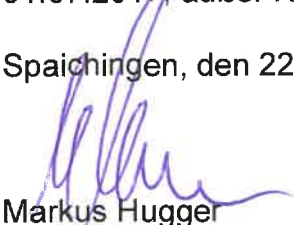
11.3

Zuschüsse nach Ziff. 2.1 sollen bis zum 30.06. des Vorjahres gestellt werden. Der Verein hat bei Beantragung über den aktuellen Stand seines Vermögens Auskunft zu geben. (Kassenberichte, Kontoauszüge etc.) Er hat darüber hinaus zu erklären, dass er die sich aus der Maßnahme ergebenden Folgekosten tragen kann.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Organisationen der Stadt Spaichingen, Stand 01.07.2017, außer Kraft.

Spaichingen, den 22.05.2023


Markus Hugger
Bürgermeister